



Vereinigung Pro Pfäffikersee

STATUTEN

Stand 5. April 2018

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Vereinigung Pro Pfäffikersee“ (VPP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Pfäffikon ZH.

II. Zweck

Art. 2

Die Vereinigung bezweckt die Erhaltung des Pfäffikersee-Schutzgebietes durch die Koordination aller Bestrebungen

- für einen umfassenden Schutz der Natur,
- für einen massvollen Erholungsbetrieb,
- für die notwendige Bewirtschaftung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mittel

Art. 3

Die Vereinigung sucht ihre Ziele unter anderem zu erreichen durch:

- a) Koordination aller in Art. 2 umschriebenen Bestrebungen zur Erhaltung der Pfäffikersee-Landschaft als Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung,
- b) Beobachtung der Gewässer, des Landschaftsbildes, der Pflanzen- und Tierwelt und der kulturhistorisch bedeutsamen Anlagen,
- c) Mitarbeit bei der Regelung von Sondernutzungsrechten,
- d) Erwerb oder Pacht von Land zur dauernden Sicherung des Schutzgebietes,
- e) Personelle und finanzielle Beteiligung an der Betreuung des Schutzgebietes,
- f) Information der Bevölkerung,
- g) Übernahme von Aufgaben, die der Vereinigung von Behörden übertragen werden,
- h) eigene Projekte.

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) freiwilligen Zuwendungen,
- c) Erträgen aus Vermögen,
- d) Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Absatz 1

Die VPP hat

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen ab dem 14. Altersjahr),
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen),
- c) Ehrenmitglieder.

Absatz 2

Die Aufnahme als Kollektivmitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Beitrittsgesuchs, unter Kenntnisgabe an der nächsten Generalversammlung. Personen, die sich um die VPP und ihre Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

STATUTEN

Absatz 3

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres,
- b) durch Auflösung bei juristischen Personen bzw. im Todesfall bei natürlichen Personen,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen,
- d) durch Ausschluss mittels Beschlusses der Generalversammlung, wenn das Mitglied vorsätzlich dem Zweck der VPP zuwiderhandelt oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören.

Absatz 4

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Er beträgt höchstens

Fr. 25.-- für Einzelmitglieder,

Fr. 5'000.-- für Kollektivmitglieder gemäss Art. 11, Absatz 2, lit. a),

Fr. 100.-- für alle sonstigen Kollektivmitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Absatz 5

Die Behandlung der Daten der Mitglieder wird in einem Datenschutzreglement festgelegt.

V. Organisation

Art. 6: Die Organe

Die Organe der VPP sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorstandsausschuss,
- d) die Rechnungsrevisoren.

Art. 7: Die Generalversammlung

Absatz 1

Oberstes Organ ist die Generalversammlung.

Absatz 2

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Absatz 3

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Absatz 4

Die Traktandenliste wird vom Vorstand erstellt.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen.

Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

STATUTEN

Art. 8

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt

- auf Beschluss einer Generalversammlung mit einfachem Mehr,
- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder an den Vorstand, unter Angabe des Traktandums.

Art. 9

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied (Art. 5, Absatz 1) eine Stimme und das Recht, zu den traktandierten Geschäften Anträge zu stellen.

Für die Kollektivmitglieder stimmen deren Delegierte bzw. deren Stellvertreter.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Ein Beschluss der Generalversammlung ist gefasst, wenn mehr Stimmen dafür als dagegen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Bei Wahlen ist ein Kandidat gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für ihn stimmt. Ab dem zweiten Wahlgang dürfen keine neuen Kandidaten mehr aufgestellt werden. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils der Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen erhalten hat, bis die Anzahl der Kandidaten der Anzahl freier Sitze entspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfachem Stimmenmehr. Über die an der Generalversammlung behandelten Geschäfte und gefassten Beschlüsse erstellt der Leiter des Sekretariats ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Leiter des Sekretariats zu unterzeichnen ist. Es steht den Mitgliedern innert vier Monaten nach der Generalversammlung zur Verfügung.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten und Genehmigung der Berichte der Arbeitsgruppen,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes sowie des Budgets für das laufende Geschäftsjahr,
- d) Entlastung der Organe,
- e) Wahl auf zwei Jahre des Präsidenten, der Einzelmitglieder des Vorstandes (Art. 11, Absatz 1, lit. c), von zwei Rechnungsrevisoren, von zwei Delegierten in den Verein Naturzentrum Pfäffikersee (VNZP)
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und/oder Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte,
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Festlegung der nächsten ordentlichen Generalversammlung,
- l) Beschlussfassung über die Empfänger des beweglichen Vermögens unter Vorbehalt von Art. 19, Absatz 2.

STATUTEN

Art. 11: Der Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten, der ein Einzelmitglied sein muss,
- b) je einem namentlich ernannten Vertreter (Delegierter) der Kollektivmitglieder, gemäss folgendem Absatz 2,
- c) maximal sieben (ohne Zählung des Präsidenten), von der Generalversammlung gewählten natürlichen Personen aus dem Kreis der volljährigen Einzelmitglieder.

Zu lit. a) und c): Die Wiederwahl ist zulässig.

Absatz 2

Folgende Kollektivmitglieder sind berechtigt, je einen Vertreter in den Vorstand zu delegieren:

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts:
 - der Kanton Zürich,
 - die Politische Gemeinde Pfäffikon,
 - die Politische Gemeinde Seegräben,
 - die Politische Gemeinde Wetzikon,
- b) Organisationen des Naturschutzes:
 - die Ala, Schweiz. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz,
 - der ZVS/BirdLife Zürich,
 - die Naturforschende Gesellschaft in Zürich,
 - der Naturschutzverein Wetzikon-Seegräben,
 - der Natur- und Vogelschutzverein Pfäffikon,
 - die Pro Natura Zürich,
- c) Organisationen für Erholungsuchende:
 - der Segelclub am Pfäffikersee ScaP,
 - der Verein Bootshabe Auslikon,
 - der Verkehrsverein Pfäffikon VVP,
 - die Zürcher Wanderwege ZAW,
 - der Zeltklub Zürichsee-Oberland
- d) Organisationen der Bewirtschaftung:
 - der Fischereiverein Pfäffikersee,
 - die Jagdgesellschaften im Schutzgebiet mit einem gemeinsamen Vertreter,
 - die Landwirtschaft im Schutzgebiet mit einem gemeinsamen Vertreter.

Die obige Liste der Kollektivmitglieder, die ein Vorstandsmitglied delegieren dürfen, kann durch die Generalversammlung mit einfachem Stimmenmehr unter Bestimmung der Einordnung in lit. a) bis d) erweitert werden.

Wird einer dieser Sitze vakant, so ist das betroffene Kollektivmitglied berechtigt, einen Delegierten schriftlich zuhanden des Vorstandsausschusses zu nominieren. Erfolgt dies nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mahnung, so ist der Sitz vakant.

Art. 12

Absatz 1

Der Vorstand ernennt einen Vizepräsidenten, einen Leiter des Sekretariats, einen Rechnungsführer aus seiner Mitte, sowie den Vorstandsausschuss gemäss Art. 15.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Belangen.

STATUTEN

Absatz 2

Der Verein wird nach aussen mit Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem Präsidenten, vertreten.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, wenn und sooft es die Geschäfte erfordern.

Eine Vorstandsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Traktandums verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner zugelassenen Mitglieder anwesend ist oder fristgerecht am Zirkularverfahren teilgenommen hat; vakante Vorstandssitze zählen nicht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

Die Vertreter der Kollektivmitglieder sorgen im Verhinderungsfall für Stellvertretung.

Art. 14

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten der Vereinigung, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er ist berechtigt, gewisse Obliegenheiten an ihm unterstellte Arbeitsgruppen zu delegieren.

Er erstellt im letzten Quartal eines Kalenderjahres das Budget für das neue Geschäftsjahr.

Er bewilligt ausserordentliche einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000.-- pro Fall und erlässt ein Spesenreglement.

Art. 15: Der Vorstandsausschuss

Absatz 1

Dem Vorstandsausschuss gehören mindestens an:

- der Präsident,
- der Vizepräsident,
- der Leiter des Sekretariats,
- der Rechnungsführer,
- der Vertreter des Kantons Zürich,
- je ein Vertreter der Gruppen gemäss Art. 11, Absatz 2, lit b), c) und d).

Absatz 2

Dem Vorstandsausschuss stehen zu:

- Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes,
- Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes,
- Vollzug von Geschäften, die der Vorstand dem Ausschuss übertragen hat,
- Entgegennahme von Anregungen der Vorstandsmitglieder,
- Erledigung von Administration und allgemeiner Korrespondenz,
- Vertretung der VPP in den Medien.

Für seine Tätigkeit gelten im Übrigen die Bestimmungen in Art. 13 entsprechend.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

STATUTEN

Art. 16: Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege sowie Kassabestand und unterbreiten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung spätestens sieben Wochen vor dieser einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und empfehlen die Genehmigung oder Zurückweisung der Jahresrechnung.

Art. 17: Die Arbeitsgruppen

Die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen organisieren und konstituieren sich selbst. Die Pflichtenhefte der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand in Absprache mit den Arbeitsgruppen erstellt. Sie sind direkt dem Vorstand verantwortlich und erstatten der Generalversammlung mindestens jährlich Bericht.

Art. 18: Der Verein Naturzentrum Pfäffikersee (VNZP)

Die VPP beteiligt sich an der Trägerschaft des Naturzentrums Pfäffikersee (NZP), indem sie Mitglied im Verein Naturzentrum Pfäffikersee (VNZP) ist.

Da der VNZP rechtlich und finanziell autonom handelt, sind für die VPP mit der Mitgliedschaft im VNZP – ausser dem Mitgliederbeitrag – keine finanziellen Verpflichtungen verbunden.

Die GV der VPP wählt in den VNZP zwei Delegierte aus den Reihen ihres Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann zuhanden der beiden Delegierten ein Reglement erlassen.

VI. Finanzielles

Art. 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten der VPP haftet allein das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der temporären Arbeitsgruppen arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden gemäss Spesenreglement erstattet.

Für ausserordentlichen Zeitaufwand und für dauernde administrative Leistungen kann der Vorstand den betreffenden Personen angemessene Entschädigungen ausrichten.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 20

Absatz 1

Ein Antrag auf Auflösung der VPP muss mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden und auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt werden. Wenn die Generalversammlung dem Antrag zustimmt, so muss darüber eine schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern (Urabstimmung) durchgeführt werden. Die VPP wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmenden dem Antrag zustimmen.

Absatz 2

Das bewegliche Vermögen ist nach Auflösung des Vereins einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder beim Gemeinderat Pfäffikon zuhanden einer künftigen steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation mit ähnlichen Zwecken, mit Sitz in der Schweiz, zuzuwenden. Die immobilien Besitztümer der VPP sind ins Eigentum des Kantons Zürich zu übertragen mit der zwingenden Auflage, dieselben ihrem Zwecke zu erhalten und sie einer steuerbefreiten bestehenden oder künftigen Organisation mit ähnlichen Zielen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

STATUTEN

Art. 21

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

VIII. Rechtsschutz

Art. 22

Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen der VPP oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Verpflichtungen werden durch ein aus drei unbeteiligten Mitgliedern der VPP bestehendes Schiedsgericht endgültig erledigt.

Das Schiedsgericht wird vom Gemeinderat Pfäffikon ZH bestimmt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 23

Absatz 1

Die männliche Form steht immer auch für die weibliche Form.

Absatz 2

Der elektronische Verkehr ist der Schriftform gleichgestellt.

Art. 24

Die Statuten vom 21. März 2013 wurden von der Generalversammlung der Vereinigung Pro Pfäffikersee am 31. März 2016, 30. März 2017 und am 5. April 2018 angepasst. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Wetzikon ZH, den 5. April 2018

Präsident

Sekretariat

Ernst Ott

Susy Iseli

Version 1 / 21.03.2013: Neufassung

Version 2 / 31.03.2016: Art 10e) ergänzt; Art.18 neu; nachfolgende Artikel unnummeriert

Version 3 / 30.03.2017: Ergänzung in Art 11, Abs. 2b

Version 4 / 05.04.2018: Ergänzung in Art. 2; Anpassung Art. 20 Abs. 2